

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtverschönerung Weinheim e.V.". Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Weinheim.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein zur Verschönerung des Stadtbildes von Weinheim beiträgt durch Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Neugestaltung erhaltenswerter baulicher und städtebaulicher Anlagen.

Der Verein kann alle ihm zur Erreichung des Vereinszweck geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Aktivmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluß des Mitglieds oder mit dessen Tod.
4. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich; er ist nur wirksam, wenn er mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand erklärt wird. Für das Jahr in dem das Mitglied den Austritt erklärt, steht dem Verein der volle Jahresbeitrag zu; dieser Anspruch und alle sonst offenen Ansprüche des Vereins sind binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung beim Verein vollständig zu erfüllen.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Beisitzer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- g) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

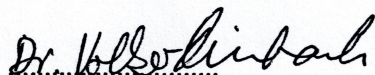
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

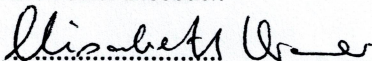
§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND), Ortsgruppe Weinheim, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Weinheim, den 17.12.01



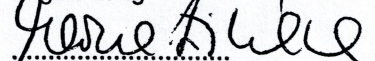
Dr. Volker Diesbach



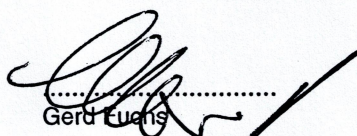
Elisabeth Kramer



Brigitte Lang



Maria Zimmermann



Gerd Fuchs

Hans Krüger

Carsten Lucas

Rosi Fuchs